

Reglement der Schulgemeinde Schwende vom 15. März 2013

Die Schulgemeindeversammlung der Schulgemeinde Schwende
gestützt auf Art. 65 Abs. 3 lit. e des Schulgesetzes vom 25. April 2004,

beschliesst:

A. Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisation der Schulgemeinde sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe und der Schulbeteiligten, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält.

B. Stimmberechtigte

Art. 2

Die Stimmfähigkeit für Wahlen und Abstimmungen besitzen die in der Schulgemeinde wohnhaften Schweizerbürger* mit dem vollendeten 18. Altersjahr, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen.

C. Organe und Schulbeteiligte der Schulgemeinde

Art. 3

¹ Organe der Schulgemeinde sind:

- a) die Schulgemeindeversammlung (Art. 65 SchG);
- b) der Schulrat (Art. 66 SchG);
- c) die Kontrollstelle bzw. die Revisoren (Art. 65 Abs. 3 lit. b SchG).

² Schulbeteiligte im Sinne von Art. 14 ff SchG sind:

- a) die Schüler;
- b) die Inhaber der elterlichen Sorge;
- c) die Lehrkräfte.

* Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

D. Schulgemeindeversammlung

Art. 4 Kompetenzen/Aufgaben

¹ Die Schulgemeinde versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr; ausserordentlich auf Einberufung der Schulräte hin (Art. 65 Abs. 2 SchG).

² Die Geschäftsordnung ist in der Regel spätestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich bekannt zu geben, mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Gemeinde beizuwohnen (Art. 21 Abs. 2 Landsgemeindeverordnung).

³ Die Kompetenzen der Schulgemeindeversammlung sind:

a) Genehmigung der Jahresrechnung (Art. 65 Abs. 3 lit. a SchG);

b) Festlegung des Steuerfusses (Art. 65 Abs. 3 lit. d SchG);

c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Schulräte und der Revisoren (Art. 65 Abs. 3 lit. b SchG);

d) Beschlussfassung über das Gemeindereglement (Art. 65 Abs. 3 lit. e SchG);

e) Beschlussfassung über Neu- und Umbauten (Art. 65 Abs. 3 lit. c SchG);

f) Beschlussfassung über grössere Anschaffungen (Art. 65 Abs. 3 lit. c SchG);

g) Beschlussfassung über wichtige Schulfragen (Art. 65 Abs. 3 lit. f SchG).

⁴ Bezüglich der Rechtsmittelverwendung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG, GS 190).

Art. 5 Wahlen und Abstimmungen

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das offene Handmehr (Art. 20 Landsgemeindeverordnung).

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (Landsgemeindeverordnung, GS 131).

E. Schulrat

Art. 6 Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst (Art. 65 Abs. 3 lit. b SchG).

Art. 7 Kompetenzen

Dem Schulrat obliegen:

a) Antragstellung zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;

- b) Genehmigung des Protokolls der Schulgemeindeversammlung (Art. 23 Landsgemeindeverordnung) ;
- c) Antragstellung zur den Delegierten in die Aufnahmekommission (Art. 67 Abs. 6 Landeschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz vom 1. Dezember 2004, LSKB SchG);
- d) Wahl der Delegierten in die Musikschulkommission;
- e) Wahl von Lehrkräften (Art. 46 Abs. 3, 2. Satz KV);
- f) Besuch der unterstellten Schulklassen (jährlich mindestens einmal),
- g) Handhabung des Strafwesens nach Art. 76 und Art. 77 SchG;
- h) Finanzkompetenz (bis maximal 10% der Steuereinnahmen des Vorjahres) (Art. 65 Abs. 3 lit. c, 2. Satz SchG);
- i) Festlegung der Zeichnungsberechtigungen;
- k) Erlass von Weisungen zum Schulbetrieb (Art. 16 Abs. 2 SchG);
- l) Beschluss der Kostenbeiträge der elterlichen Sorge an schulische Leistungen (Art. 56 SchG).

Art. 8 Übertragung von Aufgaben

Der Schulrat überträgt die Organisation im Schulhaus dem auf Antrag der Lehrerschaft gewählten Vorsteher.

Art. 9 Sitzungen

¹ Die Einberufung von Sitzungen des Schulrates besorgt der Schulpräsident. Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin zusammen mit der Traktandenliste und den entsprechenden Akten.

² Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

³ Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ In dringenden Fällen kann der Schulpräsident einen Präsidialentscheid als provisorische Massnahme erlassen. Die Bestätigung des Entscheides muss an der nächsten Sitzung erfolgen.

F. Finanzen

Art. 10 Ausgaben

Die Ausgaben der Schulgemeinde richten sich nach Art. 52 ff SchG.

Art. 11 Einnahmen

¹ Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen:

- a) aus den Steuern;

- b) aus den Finanzausgleichsbeiträgen des Kantons nach Art. 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. April 2002 (FAG);
- c) gegebenenfalls aus den zusätzlichen Finanzausgleichsbeiträgen des Kantons nach Art. 6 FAG);
- d) aus den Subventionsbeiträgen des Kantons für Bauten/Anlagen gemäss Art. 58 ff. SchG;
- e) gegebenenfalls aus den Beiträgen der Inhaber der elterlichen Sorge für Materialaufwand, Mittagsverpflegung, Transport der Schüler zur und von der Schule, Mahlzeiten im Kochunterricht, Schulreisen, Schulverlegungen, Sportwochen, kulturelle Anlässe und dergleichen.

² Für andere als unter lit. e genannte Beiträge bedarf es einer Bewilligung der Landesschulkommission (Art. 56 Abs. 2 SchG).

Art. 12 Steuerdekretierung

Der Schulrat unterbreitet jährlich der Schulgemeindeversammlung, auf Antrag des Schulkassiers, den Steuerfuss zur Entscheidung.

Art. 13 Budgetierung

¹ Der Schulkassier erstellt eine Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren und aktualisiert diese jährlich.

² Der Schulrat unterbreitet jährlich der Schulgemeindeversammlung auf Antrag des Schulkassiers das Budget zur Entscheidung.

G. Schulrätliche Kommissionen

Art. 14 Aufgaben Schulrat

¹ Der Schulrat bewältigt sämtliche ständige Aufgaben direkt. Diese umfassen die Bauten und Anlagen (Art. 15), schulische Belange (Art. 16) und die Ratsarbeit (Art. 17).

² Zur Bewältigung ausserordentlicher Aufgaben kann der Schulrat Kommissionen einsetzen und mit entsprechenden Kompetenzen ausstatten. Diese arbeiten im Rahmen der erteilten Kompetenzen selbstständig. Sie orientieren den Schulrat an der ordentlichen Schulratssitzung über die laufenden Geschäfte (Art. 66 Abs. 4 SchG).

Art. 15 Bauten / Anlagen

Dem Schulrat obliegen:

- a) die Führung und Überwachung von Renovations- und Reparaturarbeiten an Gebäuden und Anlagen;

- b) die Entscheidung über Anschaffungen von Mobiliar, Maschinen und Geräten;
- c) die Inventarkontrolle des Mobiliars;
- d) das Kontrollwesen betr. der Vermietung von Räumlichkeiten und Anlagen an Dritte.

Art. 16 Schulische Belange

Dem Schulrat obliegen:

- a) Überwachung der Einhaltung der Rechtserlasse im Bildungswesen durch die Lehrkräfte;
- b) Erlass einer Schulhausordnung für die Schüler in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften;
- c) Transport und Verpflegung für Schüler mit weitem Schulweg;
- d) Stellungnahme zum Ferienplan;
- e) Überwachung der Klassengrössen, Lehrerstellenplanung;
- f) Promotion und Relegation von Schülern;
- g) Entscheid zu Einweisung in Sonderschulen;
- h) Entscheid auf Antrag über Aufnahmen in Sonderklassen;
- i) Betreuung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste;
- j) Personalwesen für Lehrkräfte und Abwarte;
- k) Bewilligungserteilung zum Fächeraustausch;
- l) Bewilligung zur Beschaffung von Lehrmaterial auf Begehren der Lehrkraft;
- m) Festlegung von Beiträgen für besondere Zwecke (z.B. Schulreisen, etc.);
- n) Schülerzuteilungen;
- o) Absenzen- und Disziplinarwesen für Schüler;
- p) Inventarkontrolle Schulmaterial und Schulzimmerübergabe;
- q) Änderung der Schulzeiten gemäss Art. 44 SchG.
- r) die Regelung von Pflichten und Rechten der Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter im Rahmen der kantonalen Vorgaben;

Art. 17 Organisation / Finanzen

Dem Schulrat obliegen:

- a) Aufsicht über das Rechnungswesen;
- b) Aufsicht über Pensen und Besoldungen;
- c) Vorbereitungen der Schulgemeindeversammlung;
- d) Die Zeichnungsberechtigung obliegt dem Schulpräsidenten zusammen mit einem weiteren Ratsmitglied.

H. Einzelaufgaben

Art. 18 Schulpräsident

Dem Präsidenten obliegt:

- a) die Führung der Sitzungen des Schulrates;
- b) die Führung der Schulgemeindeversammlung;
- c) die Vertretung des Schulrates nach aussen;
- d) die Handhabung des Urlaubswesens;

- e) der Erlass von Präsidialentscheiden, sofern die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist.

Art. 19 Schulkassier

Dem Schulkassier obliegt:

- a) die Organisation des Rechnungswesens;
- b) die Erstellung der Finanzplanung, des Rechnungsabschlusses und des Budgets;
- c) die Subventionsabrechnungen;
- d) das Rechnungswesen mit anderen Schulgemeinden;
- e) das Lohnwesen;
- f) das Versicherungswesen;
- g) die Vertretung des Rechnungswesens gegenüber übergeordneten Instanzen.

I. Die Rechnungsrevisoren

Art. 20 Aufgaben

Die durch die Schulgemeindeversammlung gewählten Rechnungsrevisoren oder die professionelle Revisionsstelle prüfen jährlich:

- a) die Buchführung generell;
- b) das Vorhandensein der Belege;
- c) den Rechnungsabschluss (Erfolgsrechnung/Bilanz);
- d) das Budget und die Finanzplanung.

Art. 21 Kompetenzen

- ¹ Der Schulrat gewährt den gewählten Rechnungsrevisoren volle Einsicht in das Rechnungswesen, insbesondere in die Buchführung sämtlicher Konti.
- ² Den Revisoren werden sämtliche Buchungsunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- ³ Der Präsident, der Kassier und sämtliche Schulratsmitglieder haben den Revisoren zu Fragen zum Rechnungswesen wahrheitsgemässe Auskunft zu erteilen.
- ⁴ Die Revisoren beraten den Kassier in Fragen zum Rechnungswesen. Sie können Empfehlungen hinsichtlich der Abschlussarbeiten (Bildung von Rückstellungen, etc.) abgeben.

Art. 22 Berichterstattung

- ¹ Die Revisoren erstatten dem Schulrat zuhanden der Schulgemeindeversammlung einen schriftlichen Bericht zur Rechnungsführung und zur Richtigkeit des Jahresabschlusses.

² Der Revisorenbericht ist zusammen mit der Jahresrechnung der Schulbürgerschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 23 Antragstellung

Die Revisoren verfassen zuhanden der Schulgemeindeversammlung einen Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung der Organe und führen die Abstimmung über diesen Antrag durch.

K. Rechtsstellung

Art. 24 Schüler

¹ Schüler sind zur Mitarbeit in der Schule verpflichtet.

² Vor wichtigen, die Schüler betreffenden Entscheiden, werden diese angehört.

³ Die Schüler haben den Weisungen nach Art. 7 lit. k dieses Reglements und den Anordnungen der Lehrerschaft Folge zu leisten.

⁴ Die Schüler sind verpflichtet, die Schulhausordnung gemäss Anhang I zu befolgen. Die darin enthaltenen Weisungen gelten auch auf dem Schulweg, sofern sie sich im Rahmen von Art. 16 Abs. 2 SchG halten. Die Weisungen müssen ausdrücklich festlegen, welche Vorschriften auch auf dem Schulweg gelten.

Art. 25 Inhaber der elterlichen Sorge

¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten mit den Lehrkräften und den Schulräten im Interesse des Kindeswohles zusammen. Sie werden in wichtigen Entscheiden, welche ihre Kinder betreffen, miteinbezogen.

² Sie sind für den regelmässigen Schulbesuch und die damit verbundenen Schülerpflichten verantwortlich und unterstützen die Schule insbesondere bei der Durchsetzung von Weisungen der Schulbehörden und der Lehrerschaft.

³ Sie tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Kinder in der Öffentlichkeit und auf dem Schulweg.

Art. 26 Lehrkräfte

¹ Lehrkräfte arbeiten mit den Schulbehörden und den Inhabern der elterlichen Sorge im Interesse des Kindes zusammen.

² Die Lehrkräfte beteiligen sich an der organisatorischen und administrativen Führung der Schule und wirken an der Schulentwicklung mit.

³ Der Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz und zur Schulverordnung regelt die Anstellungsbedingungen wie Arbeitszeit, Urlaub, Besoldung, etc.

Art. 27
Disziplinarmaßnahmen

Bei Disziplinarmaßnahmen ist die Zusammenarbeit mit dem Schulamt anzustreben.

Art. 28
Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 76 und 77 des Schulgesetzes.

Art. 29
Inkrafttreten

Der Schulrat setzt dieses Schulgemeindereglement nach seiner Annahme durch die Schulgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Standeskommission in Kraft.

Von der Landesschulkommission genehmigt am:

Von der Standeskommission genehmigt:

Sitzung vom 28. Mai 2013 (Nr. 600)

Vom Schulrat in Kraft gesetzt:

Schulgemeinde vom 15. März 2013

Der Präsident:



Mario Koller

Die Aktuarin:



Claudia Hänggi

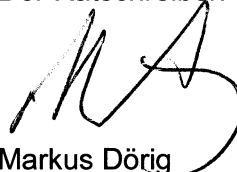
Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:



Daniel Fässler

Der Ratschreiber:



Markus Dörig